

Verein «Politbeobachter»
Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Politbeobachter» besteht ein gesamtschweizerisch tätiger, konfessionell und parteipolitisch unabhängiger und nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein animiert zu Nutzung der politischen Rechte, in der Absicht, die Einhaltung der schweizerischen Bundesverfassung zu fördern. Er unterstützt und initiiert Projekte aller Art, die diese Zwecke verfolgen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen, Spenden, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten. Die Mittel dienen ausschliesslich dem Zweck des Vereins.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet: eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 7

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Gönner und Beiräten

Art. 7a Mitglieder

Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins, haben ein Stimmrecht und bezahlen Mitgliedschaftsbeiträge.

Art. 7b Gönner

Gönner unterstützen den Verein mit einem jährlichen Gönnerbeitrag. Sie können die Zusammenarbeit jederzeit beenden. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7c Beiräte

Der Vorstand kann Beiräte zur Mithilfe bei fachspezifischen Themen anfragen. Sie können die Zusammenarbeit jederzeit beenden. Beiräte haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt oder bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.
- den Ausschluss aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr erfolgen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 12

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- Genehmigung Jahresbericht
- Jahresrechnung (Präsentation, Revisionsbericht, Décharge)
- Genehmigung Jahresprogramm und Budget
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Wahlen (Vorstand und Revisor)
- Anträge der Mitglieder

Art. 13

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 14

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet nach Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von der Hälfte der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Zeichnungsberechtigt sind die Co-Präsidenten, Aktuar und Kassier mit Einzelunterschrift. Details regelt das Reglement.

Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg mit elektronischen Hilfsmitteln sind gültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Vorstandstätigkeit unterliegt dem Vertraulichkeitsprinzip. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wählt einen externen Revisor für die Dauer von einem Jahr. Der Rechnungsrevisor prüft die Buchhaltung und die Rechnungen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

Auflösung

Art. 18

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2024 in Olten beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Petra Burri

Josef Ender

Carin Jahn

Urs Lang

Sandro Meier

Marion Russek